

Barrierefreies Bauen

Baurechtliche Anforderungen



Themen

- Was bedeutet barrierefrei
- Vorschriften
- Anforderungen an Wege und Rampen
- Anforderungen an Aufzüge und Treppen
- Anforderungen an Wohngebäude
- Anforderungen an öffentlich zugängliche Gebäude
- Umsetzung - Ergebnisse von Stichprobenkontrollen

Barrierefrei?

„behinderten-“, „rollstuhl-“, „altengerecht“,
Nach Bauordnung gibt es nur den Begriff
„barrierefrei“.

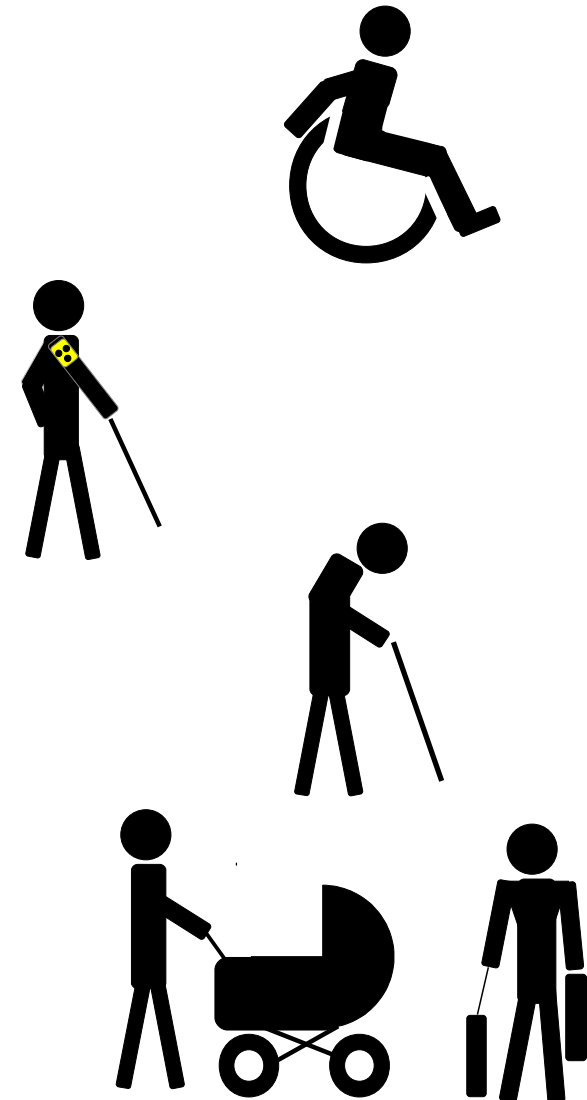
Barrierefrei sind bauliche Anlagen,
wenn sie für behinderte Menschen
in der allgemein üblichen Weise
ohne besondere Erschwernisse und
grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu-
gänglich und nutzbar sind.



Barrierefrei

Barrierefreiheit ist nicht nur wichtig für Personen mit Rollstuhl – sondern auch für Menschen mit

- Seh- oder Hörbehinderung
- Handicap aufgrund von Krankheit oder Alter
- Kleinkindern oder schweren Lasten



Vorschriften

Bayerische Bauordnung

Auslegungsvorschriften

DIN Normen

*„Vor Türen muss eine
ausreichende
Bewegungsfläche
vorhanden sein.“*

*„...mit dem Rollstuhl
zugänglich und
barrierefrei nutzbar sein.“*

*„barrierefrei erreicht und
ohne fremde Hilfe in der
allgemein üblichen Weise
zweckentsprechend
genutzt werden können.“*

Barrierefreie Vorschriften gelten für

- Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen
- Öffentlich zugängliche Gebäude
- Gebäude für Menschen mit Behinderung, für alte Menschen und für Personen mit Kleinkindern

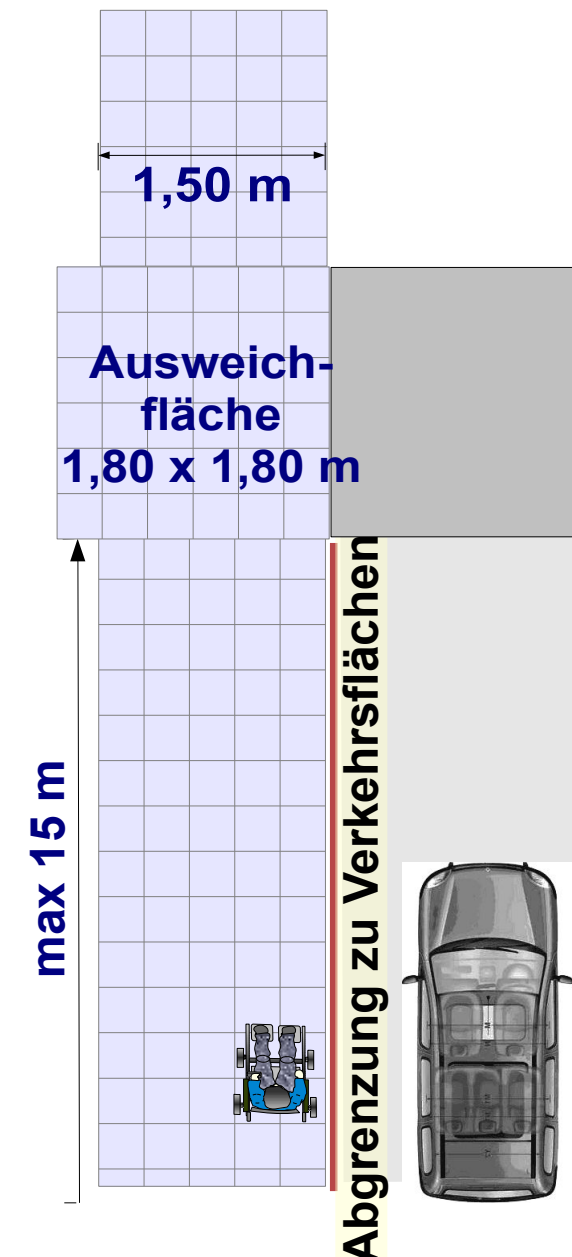
Für bestehende Gebäude gibt es Ausnahmen



Zugang zum Gebäude

Hauptzuwege

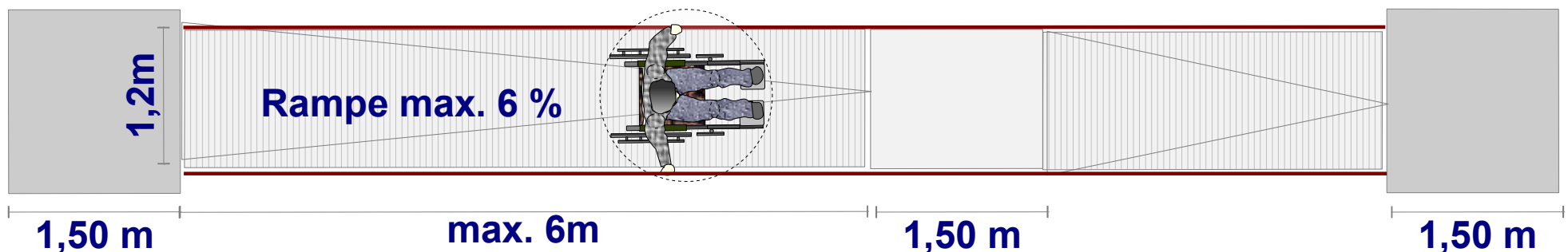
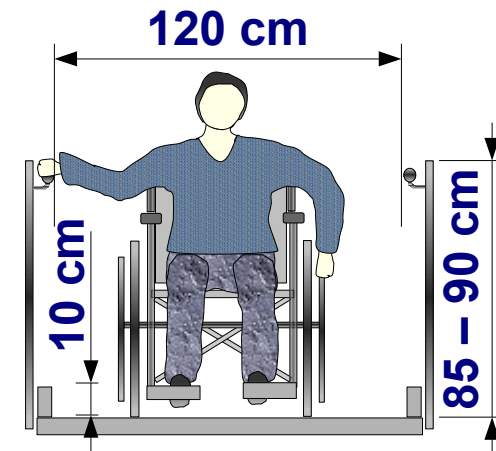
- mind. 1,50 m breit
- Eindeutige Wegeführung
- Fester, griffiger, erschütterungsarmer Belag
- Längsneigung max. 3 %
- Querneigung max. 2,5 %
- Verweil- und Ausweichplätze nach 15 m
- Abgrenzung zu Verkehrsflächen
- Schwellen max. 2 cm



Rampen

Neigung max. 6%

- Breite 1,20 m
- Podest am Anfang und Ende und nach 6 m
- Griffige Oberfläche
- Beidseitig Radabweiser 10 cm
- Beidseitig fester, griffsicherer Handlauf



Rampen



Rampen

Nach maximal 6 m Verweilfläche
von mindestens 1,50 m ?



Wege

Fester und erschütterungsfreier Belag ?



Fester und erschütterungsfreier Belag



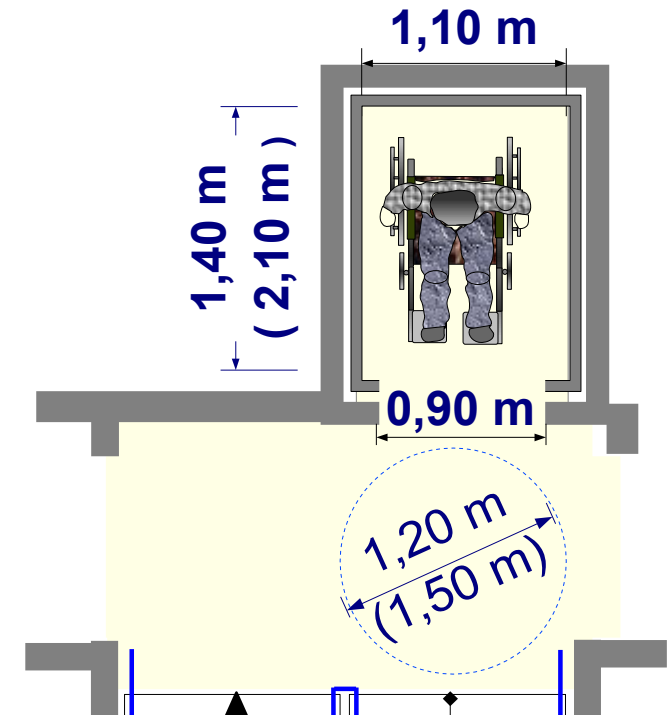
Schwellen

Schwellen maximal 2 cm



Aufzüge

- Aufzüge müssen barrierefrei erreichbar sein
- Lichtes Maß für Rollstühle: 1,10 m x 1,40 m
- In höheren Gebäuden ab 13 m muss die Größe auch für Krankentragen geeignet sein: 1,10 m x 2,10 m
- Aufzugstür lichtetes Maß: 0,90 m
- Fläche vor dem Aufzug 1,20 x 1,20 m in öffentlich zugänglichen Gebäuden 1,50 x 1,50 m

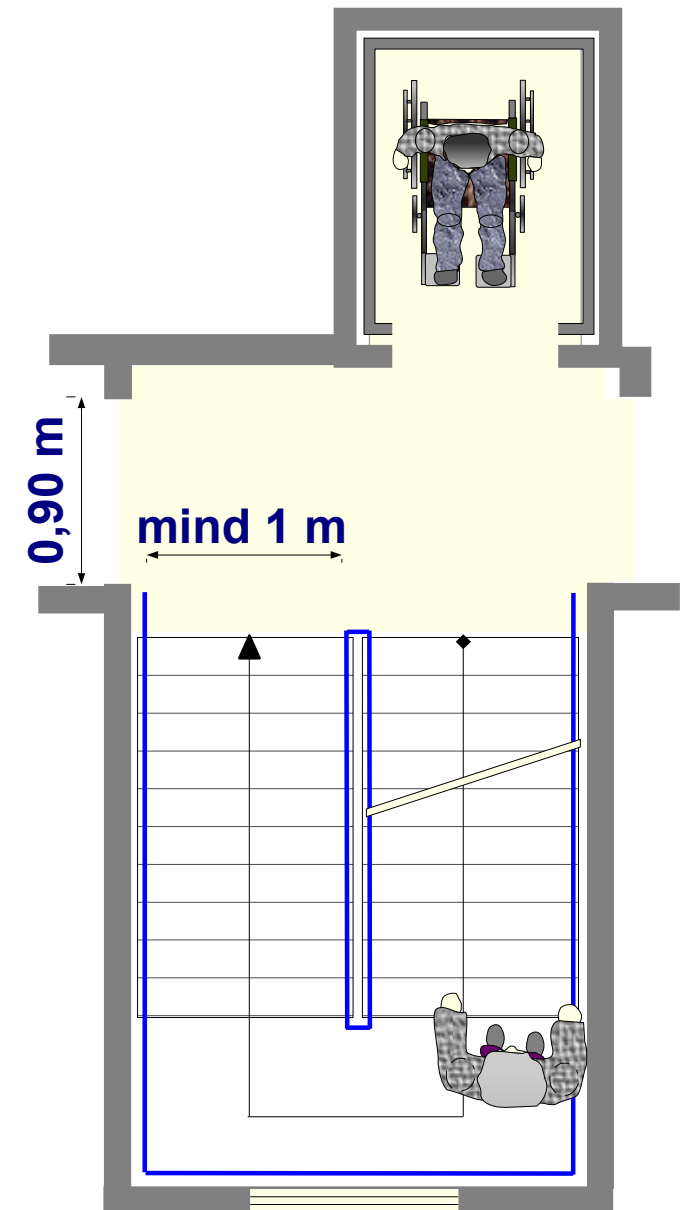


Treppen

In öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Wohngebäuden, in denen mehr als zwei Wohnungen nicht stufenlos erreichbar sind:

- Beidseitig durchgehende, griffsichere Handläufe, bis über die letzte Stufe

Anlage 7.1/1 zu DIN 18065 : 2000-01
Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden



Wohngebäude – wie viele barrierefreie Wohnungen?

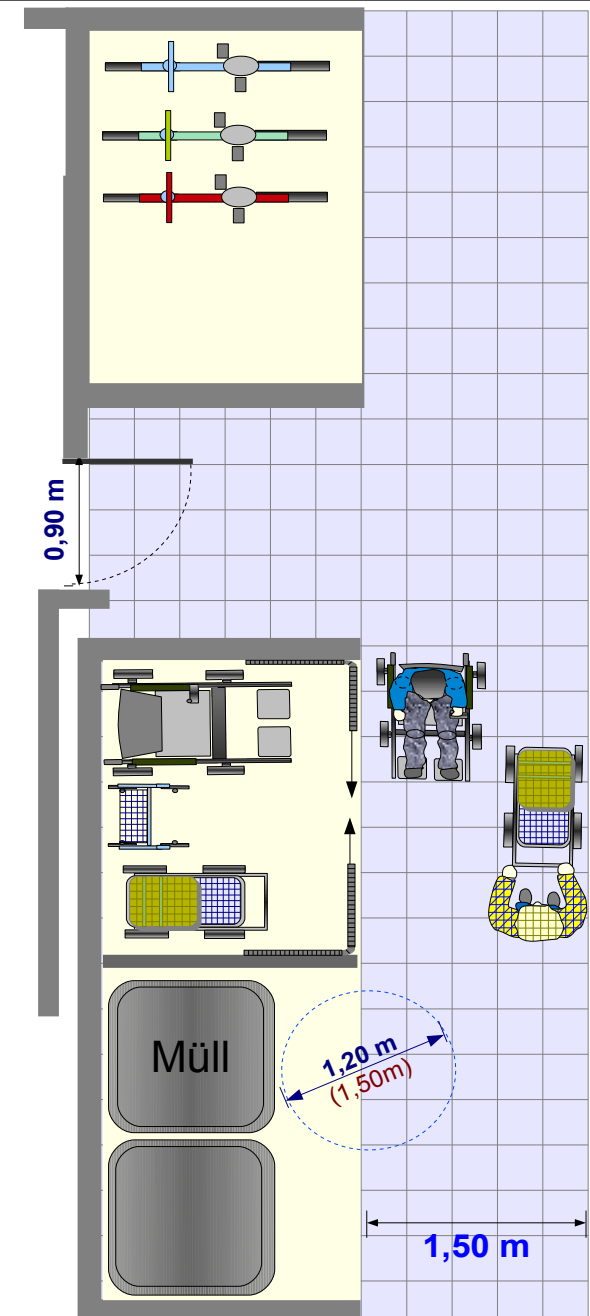
- Wohngebäude bis 13 m Höhe:
Alle Wohnungen eines Geschosses (z.B. Erdgeschoss)
- Gebäude ab 13 m Höhe
(für diese Gebäude ist ein Aufzug Vorschrift)
mindestens ein Drittel aller Wohnungen müssen
barrierefrei sein

(Höhe = Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes über dem Gelände)

Wohngebäude - Abstellräume

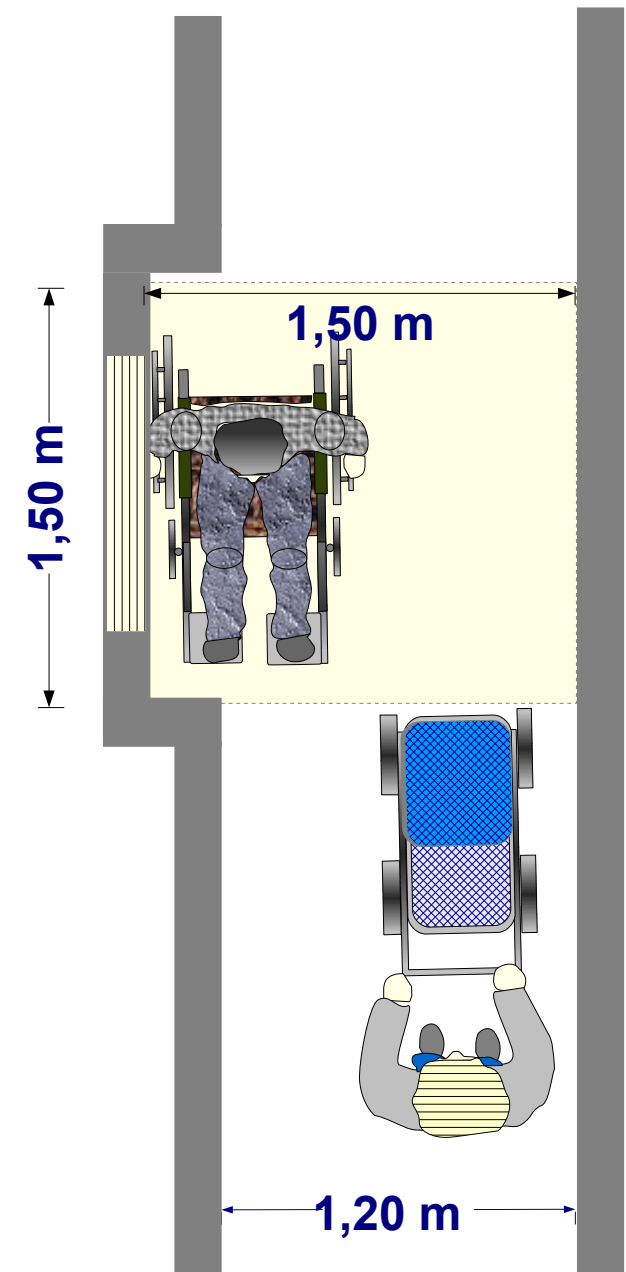
Abstellräume für Mobilitätshilfen

Wohngebäude müssen leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Fahrräder und Mobilitätshilfen haben.



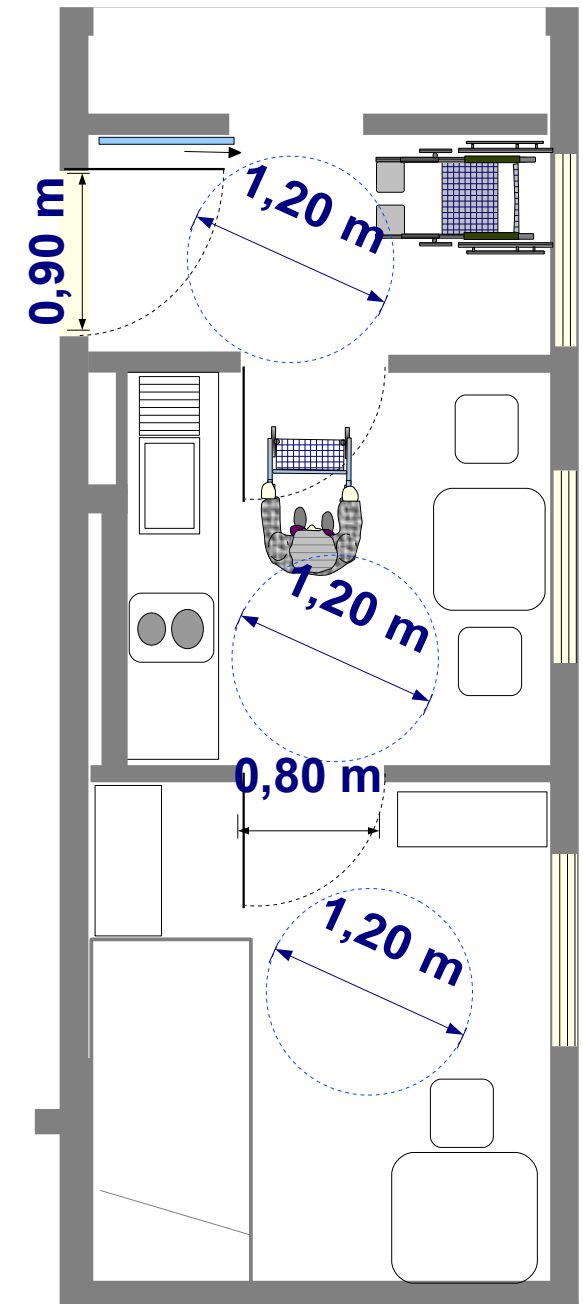
Wohngebäude - Flure

Flurbreite in Wohngebäuden 1,20 m
Mindestens eine Ausweichfläche von
1,50 x 1,50 m



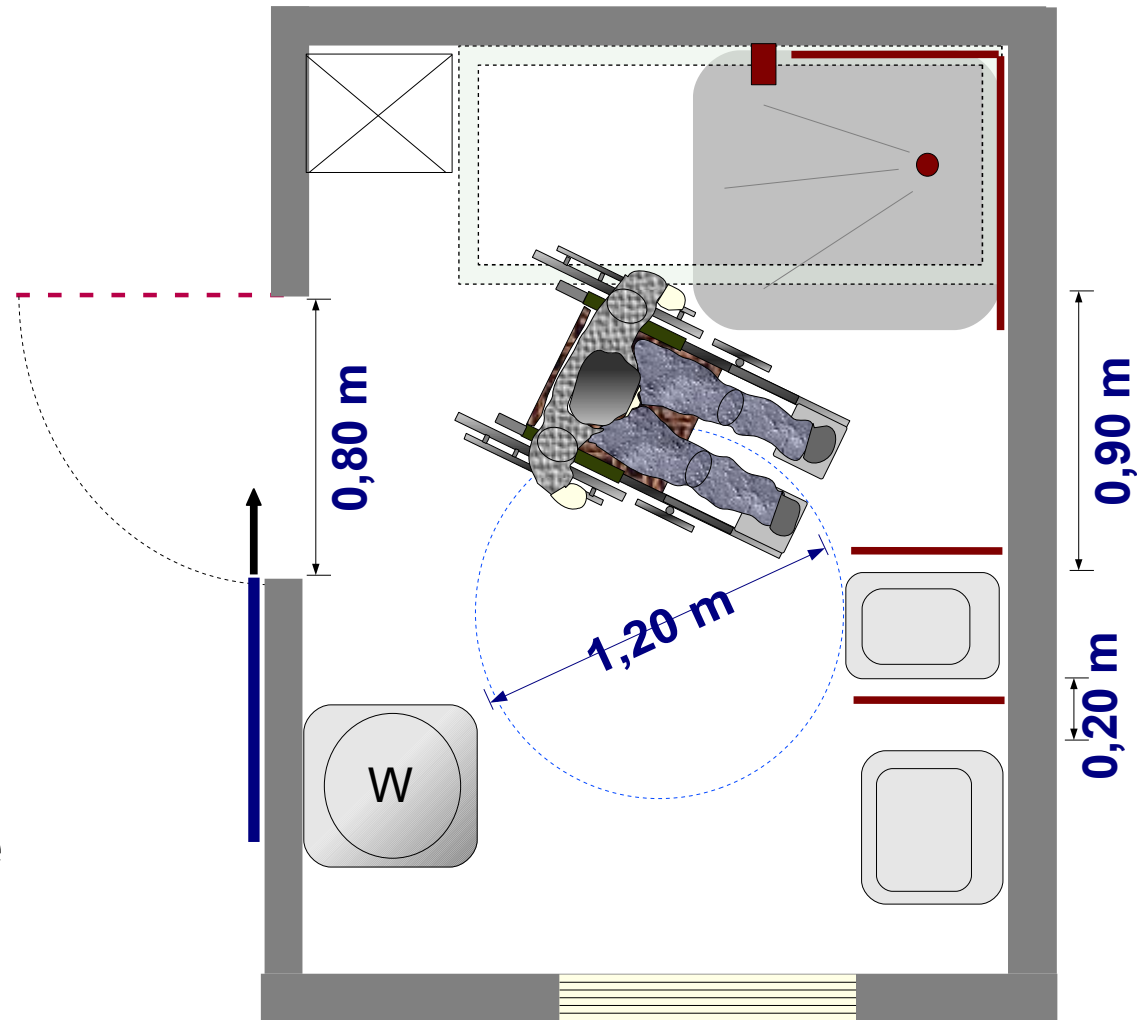
Wohnungen

- Eingangstür 0,90 m
- Barrierefrei:
Wohn-/ Schlafräum,
Küche, Bad,
Waschmaschine
- Innentüren 0,80 m
- Bewegungsflächen 1,20 x 1,20 m



Bad

- Bewegungsfläche
1,20 x 1,20 m
- Tür nach außen
(alternativ Schiebetür)
- Dusche ist bodengleich
auszuführen.
(Ablauf und Zulauf sollte
so geplant werden, das
nachträglich eine Wanne
ohne großen Aufwand
eingebaut werden kann)



Öffentlich zugängliche Gebäude

Gebäude, die von jeder Person betreten werden können

Insbesondere

- Kultur- und Bildungseinrichtungen,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufsstätten,
- Gaststätten,
- Beherbergungsstätten,
- (öffentliche) Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen



Öffentlich zugängliche Gebäude

Die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile müssen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können.



Gebäude für Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern

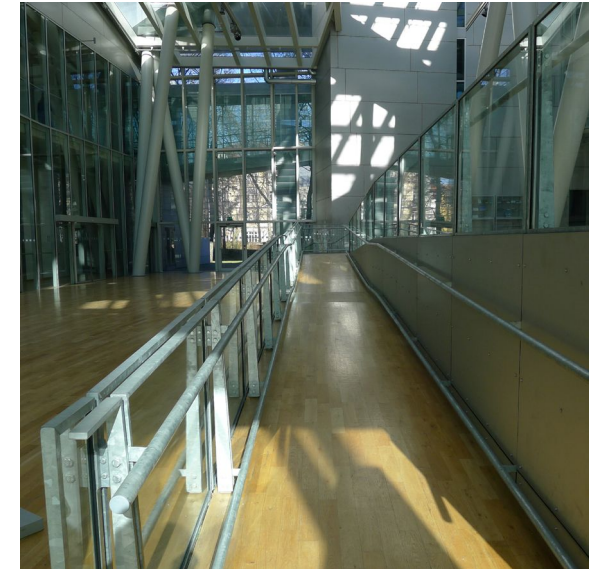
- Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderung,
- Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime

nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile müssen barrierefrei sein, sondern **alle Teile, die von diesem Personenkreis genutzt werden.**



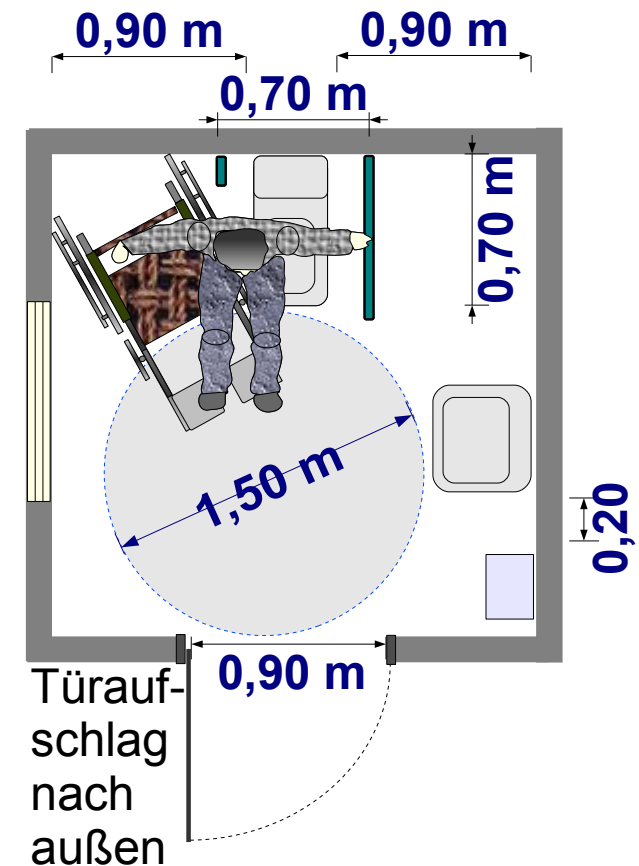
Öffentlich zugängliche Gebäude - Anforderungen

- Stufenloser, barrierefreier Zugang
- Türen 0.90 m lichte Breite
- Bewegungsflächen 1,50 x 1,50 m
- Flure 1,50 m Breite
- Alle öffentlich zugänglichen Treppen (auch Fluchttreppen) - zwei durchgehende Handläufe



Öffentlich zugängliche Gebäude - Toiletten

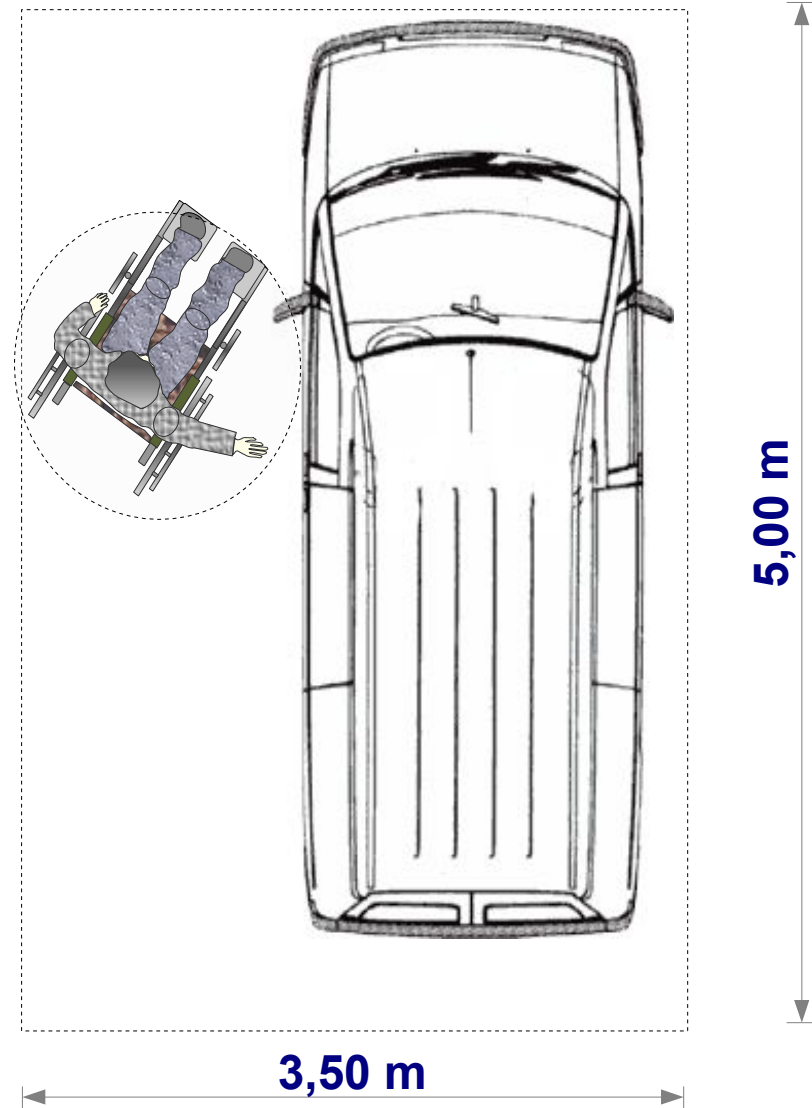
Mindestens einer der notwendigen Toilettenräume muss für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein.



Öffentlich zugängliche Gebäude - Stellplätze

Mindestens 1 % der notwendigen Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze sind für Schwerbehinderte (Gehbehinderte oder Rollstuhlbewutzer) vorzusehen und zu reservieren.

Größe 3,50 x 5,0 m



Stichprobenkontrolle der Lokalbaukommission

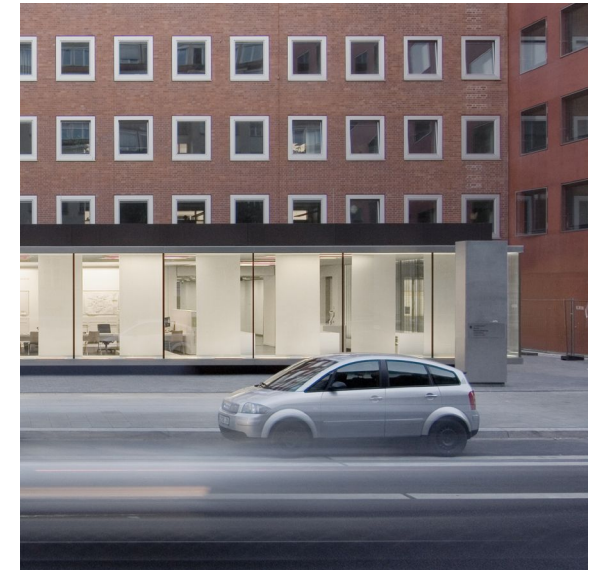
Die meisten Wohngebäude werden im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft

Daher in der Regel keine Prüfung der Barrierefreiheit im Verfahren

Die Baubehörde kann aber im Rahmen der Bauüberwachung prüfen, ob die Vorschriften eingehalten wurden.

Die Lokalbaukommission macht regelmäßig Stichprobenkontrollen

2010 wurden insgesamt 166 Vorhaben geprüft...



Checklisten

alle Gebäude

Wege

A. Allgemein

Gebäude ist barrierefrei erreichbar

(ab öffentl. Verkehrsfläche - Art. 48 Abs.4 S 1 bis 5 BayBO)

Hauptzuwege zum Gebäude sind mind. 150 cm breit
(DIN 18024 Teil 1 Ziffer 4.7)

die Wegführung ist eindeutig, ggf. Kennzeichnung des barrierefreien Wegs
und Beschilderung (DIN 18024 Teil 1 Ziffer 8.2)

Neigung der Zuwege zum Gebäude höchstens 6 v.H. (6 cm Höhe je 100
cm Länge), (Art. 48 Abs. 4 Satz 3 BayBO)

Verweilplätze mit mind. 150 x 150 cm in Abständen von max. 10 m
(DIN 18024 T. 1 Ziffer 8.2)

Abgrenzung zu Fahrbahnen durch 3 cm hohe Bordsteine oder andere
erkennbare Belagstruktur für Sehbehinderte und Blinde (DIN 18024 Teil)

Schwellen und Niveauunterschiede max. 2,0 cm (DIN 18025 Teil 1 Ziffer
5.2)

Hauseingang - lichte Durchgangsbreite mindestens 90 cm
(Art. 48 Abs. 1bis 3 i. V. mit Abs. 4 Satz 1 BayBO)

Spielplatz und Müllstandort sind barrierefrei erreichbar

Checklisten

alle Gebäude

Rampen, Treppen und Aufzüge

Rampen (Art. 48 Abs. 4 BayBO i.V. mit DIN 18025 Teil 1 Ziffer 5.4)

Rampe erforderlich

Neigung max. 6 %

Breite mindestens 120 cm

beidseitig fester und griffsicherer Handlauf

Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm .

Die Rampe und die Zwischenpodeste beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern .

Griffige Oberfläche (bei jeder Witterung)

Treppen (Art. 32 BayBO und DIN 18065)

Die nutzbare Breite der Treppenläufe und der Treppenabsätze der notwendigen Treppen reicht für den größten zu erwartenden Verkehr aus (Art. 32 Abs. 5 BayBO und DIN 18065 Tabelle 1).

Aufzüge (Art. 37 Abs. 4 und 5 BayBO i.V. mit Art. 48 Abs. 4 Satz 10 BayBO)

Aufzug in einem Gebäude mit mehr als 13 m Höhe vorhanden

mind. ein Aufzug mit einer Nutzfläche von mind. 110 cm x 210 cm vorhanden (Art. 37 Abs. 5 Satz 1 BayBO)

In allen Geschossen sind Haltestellen (Art. 37 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Aufzug zur Herstellung der Barrierefreiheit bei einem Gebäude mit weniger als 13m Höhe (Art. 48 Abs. 4 Satz 10 BayBO) vorhanden

Nutzfläche von mind. 110 cm mal 140 cm (Art. 37 Abs. 5 Satz 1 BayBO)

lichte Breite von Aufzugstüren mind. 90 cm (Art. 37 Abs. 5 Satz 1 BayBO)

Checklisten

Wohngebäude

Anzahl der
Wohnungen

Abstellräume

Treppen

B. Wohngebäude – besondere Anforderungen

Art. 48 Abs. 1 und Abs. 4 Sätze 1 bis 5 BayBO i.V. mit DIN 18025 Teil 2 und Vollzugshinweise der obersten Baubehörde vom 23.07.2008

Nachweis der barrierefreien Wohnungen

Gebäudehöhe beträgt mehr als 13 m (Aufzug erforderlich, und somit ein Drittel der Wohnungen barrierefrei herzustellen – Art. 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2)

Nachweis:

Gesamtzahl der Wohnungen _____
erforderlich _____ nachgewiesen _____

Barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen

Abstellräume für Mobilitätshilfen und Fahrräder (Art. 46 Abs. 2 ByBO)

Raum für Mobilitätshilfen / Fahrräder vorgesehen

Größe ca. _____ m²

leicht erreichbar

Treppenhändläufe (Art. 32 BayBO und DIN 18065)

wenn im Gebäude mehr als zwei Wohnungen nicht stufenlos erreichbar sind, müssen alle Treppen an beiden Seiten griffsichere Handläufe haben (Art. 32 Abs. 6 Satz 1 BayBO).

Checklisten

Wohngebäude

Aufzüge

Flure

Türen

Erreichbarkeit der Aufzüge

(Art. 37 Abs. 4 und 5 BayBO i.V. mit Art. 48 Abs. 4 Satz 10 BayBO)

Der Aufzug ist stufenlos erreichbar (von der öffentlichen Verkehrsfläche zu den Wohnungen)

Bewegungsfläche vor den Aufzügen mindestens 120 cm x 120 cm (Art. 37 Abs. 5 Satz 3 BayBO i.V. mit den Vollzugshinweisen und DIN 18025 Teil 1)

Türen und Flure (Art. 48 BayBO i.V. mit Art. 35 Abs. 2 BayBO und Vollzugshinweise)

Breite der Erschließungsflure mindestens 120 cm und mindestens einmal eine Bewegungsfläche zum Wenden von 150 cm x 150 cm (Vollzugshinweise)

Bewegungsfläche vor Türen mind. 120 cm x 120 cm

Eingangstüren der Wohnungen, die über Aufzüge erreichbar sein müssen: lichte Durchgangsbreite mindestens 90 cm (Art. 35 Abs. 2 BayBO)

Checklisten

Barrierefreie Nutzbarkeit der Wohnung:

Bewegungsfläche von 120 cm x 120 cm, keine Einbauten
(Vollzugshinweise)

mit Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar (schwellenlos),
(Art. 48 Abs. 1 BayBO)

Sanitärräume (Art. 48 BayBO i.V. mit DIN 18025 Teil 1 und Vollzugshinweise)

mit Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar (schwellenlos),
(Art. 48 Abs. 1 BayBO)

Lichte Türdurchgangsbreite mind. 80 cm, nach außen aufschlagend
(DIN 18024 - 2)

Ausreichende Bewegungsfläche mind. 120 cm x 120 cm auch vor den
Sanitärobjecten wie WC-Becken, Waschtisch, Badewanne oder Duschplatz.
(Vollzugshinweise)

Checklisten

Öffentlich zugängliche Gebäude Kfz-Stellplätze Treppen

C. öffentlich zugängliche Gebäude (Abs.2) und Gebäude mit überwiegender Nutzung von Menschen mit Behinderung oder Einschränkungen (Abs.3) – besondere Anforderungen

Art. 48 Abs. 2 und 3 BayBO i.V. mit DIN 18024 Teil 2

Stellplätze

Für öffentliche Gebäude und Arbeitsstätten sowie in Parkhäusern oder auf den für den Publikumsverkehr anzulegenden Parkplätzen sind mindestens 1 % der notwendigen Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze für Schwerbehinderte (Gehbehinderte oder Rollstuhlbenutzer) vorzusehen und zu reservieren (Interne Dienstanweisung, DIN 18024-2)

Diese Stellplätze sollen möglichst nahe zum Ausgang bzw. zum Aufzug oder in der Nähe des Gebäudes liegen und möglichst überdacht sein.

Die Bewegungsfläche vor der Längsseite eines Kfz muss mindestens 150 cm tief sein. Daraus ergibt sich eine Gesamtstellplatzbreite von 350 cm (DIN 18024-2)

Treppen (Art. 32 BayBO und DIN 18065)

für alle öffentlich zugänglichen Treppen sind an beiden Seiten griffsichere Handläufe vorgesehen (Art. 48 Abs. 4 Satz 6 BayBO).

Bei Gebäuden nach Abs. 3 alle vom Personenkreis genutzten Treppen.

Checklisten

Öffentlich zugängliche Gebäude Sanitärräume

**C. öffentlich zugängliche Gebäude (Abs.2)
und Gebäude mit überwiegender Nutzung von Menschen mit
Behinderung oder Einschränkungen (Abs.3) – besondere Anforderungen**

Art. 48 Abs. 2 und 3 BayBO i.V. mit DIN 18024 Teil 2

Sanitärräume (Art. 48 Abs. 4 Satz 9 BayBO und DIN 18024 - 2)

mindestens eine für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilettenkabine

mit Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar (schwellenlos)

Lichte Türdurchgangsbreite mind. 90 cm, nach außen aufschlagend
(DIN 18024 - 2)

Ausreichende Bewegungsfläche mindestens 150 cm x 150 cm auch vor den
Sanitärobjecten wie WC-Becken, Waschtisch (DIN 18024-2).

Checklisten

Öffentlich zugängliche Gebäude

Aufzüge

Flure

Türen

Aufzüge (Art. 37 Abs. 4 und 5 BayBO)

Aufzug in einem Gebäuden mit mehr als 13 m Höhe vorhanden

Der Aufzug ist von allen Räumen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Gebäudeteilen und der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar.

Bei Gebäuden nach Abs. 3 alle vom Personenkreis genutzten Räume.

Aufzug zur Herstellung der Barrierefreiheit bei einem Gebäude mit weniger als 13m Höhe vorhanden (Art. 48 Abs. 4 Satz 10 BayBO)

Der Aufzug ist von allen Räumen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Gebäudeteilen und der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar. (Bei Gebäude nach Abs. 3 alle vom Personenkreis genutzten Räume.)

Bewegungsfläche vor den Aufzügen mind. 150 cm x 150 cm
(Art. 37 Abs. 5 Satz 3 BayBO i.V. mit DIN 18024 Teil 2)

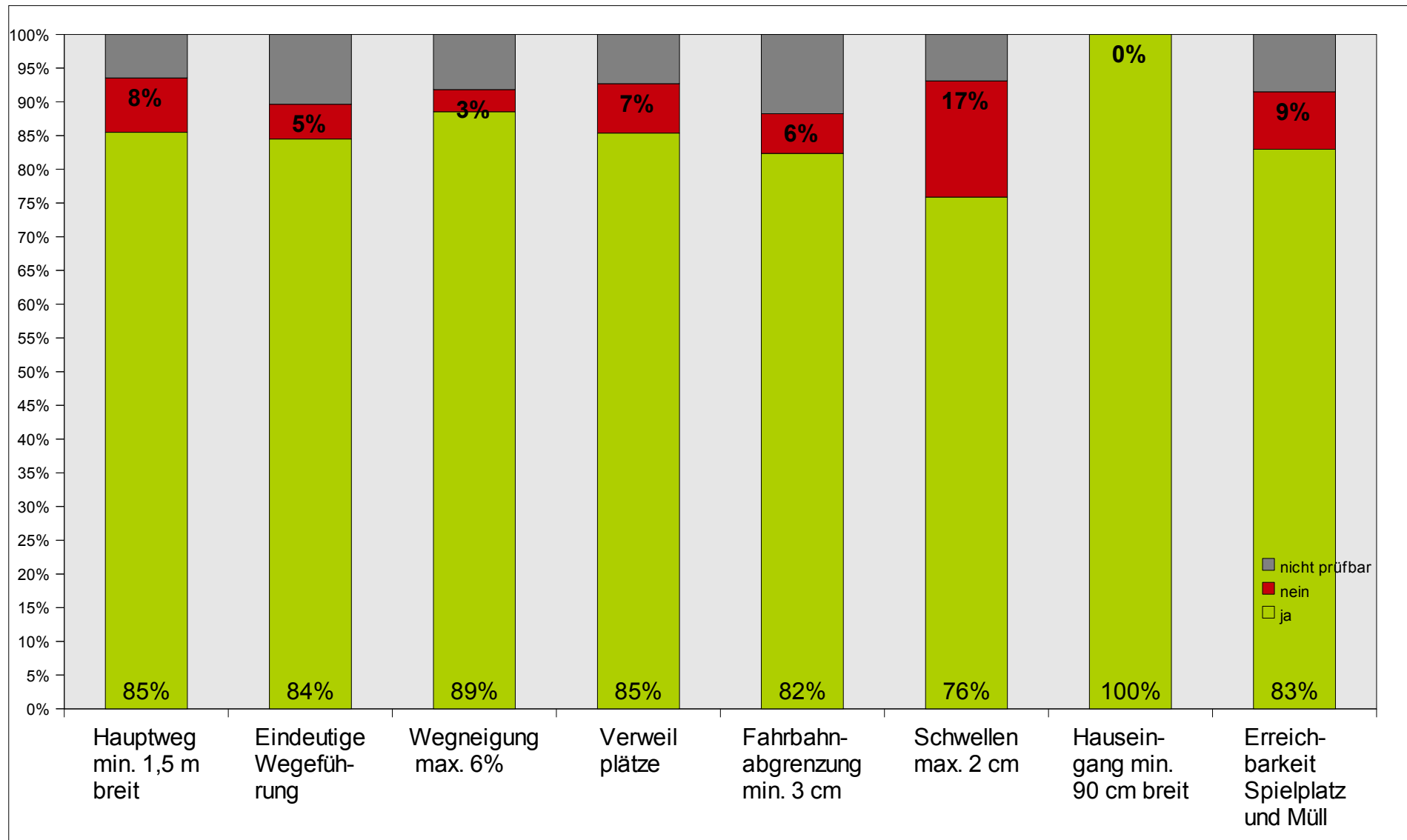
Türen und Flure (Art. 48 BayBO i.V. mit DIN 18024 - 2)

Breite der Flure mindestens 150 cm
(Art. 48 Abs. 4 Satz 8 BayBO i.V. mit DIN 18024 - 2)

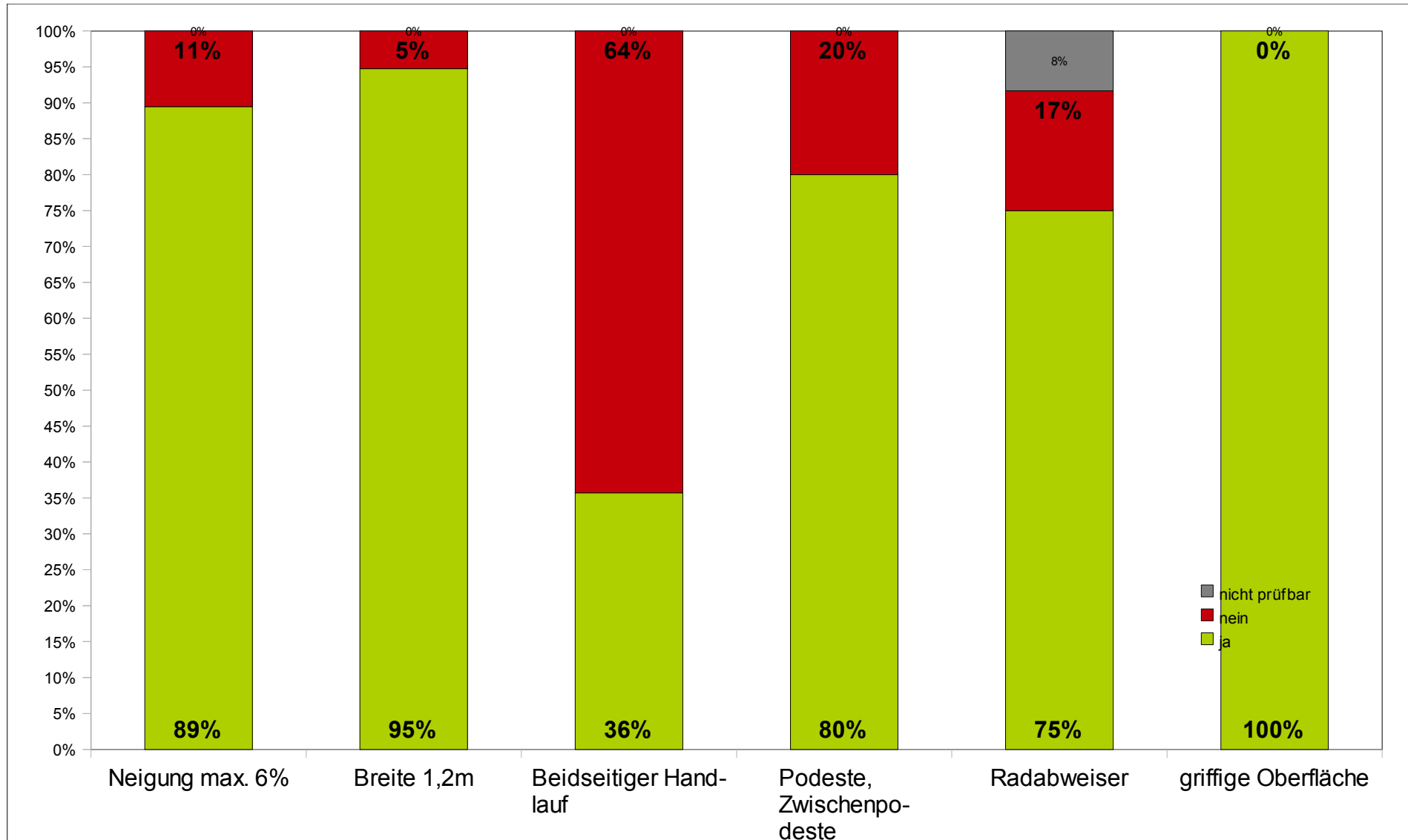
Bewegungsfläche vor Türen mind. 150 cm x 150 cm (DIN 18024 - 2)

Türen, lichte Breite mind. 90 cm
(Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayBO i.V. mit DIN 18024 - 2)

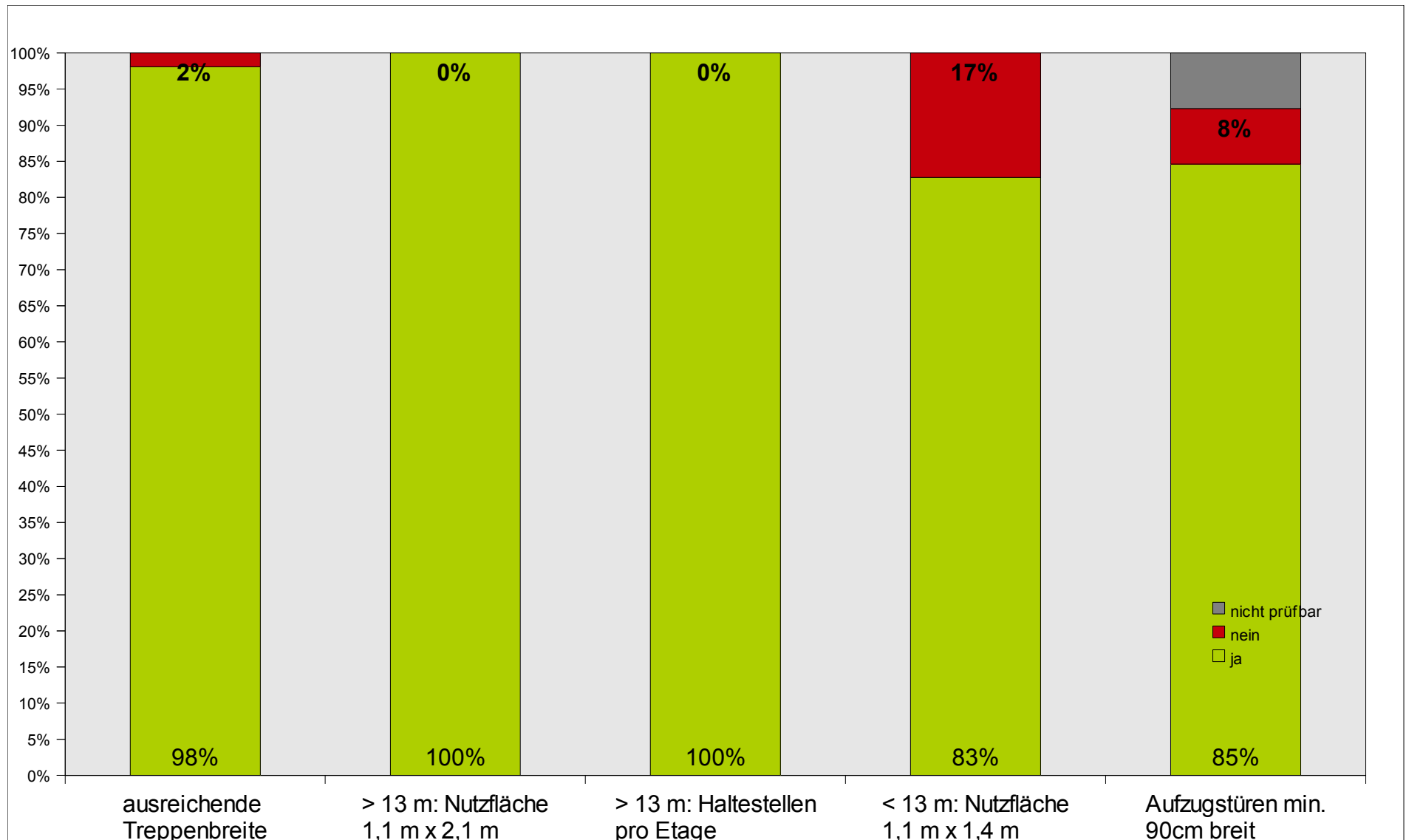
Stichprobenkontrolle - Wege



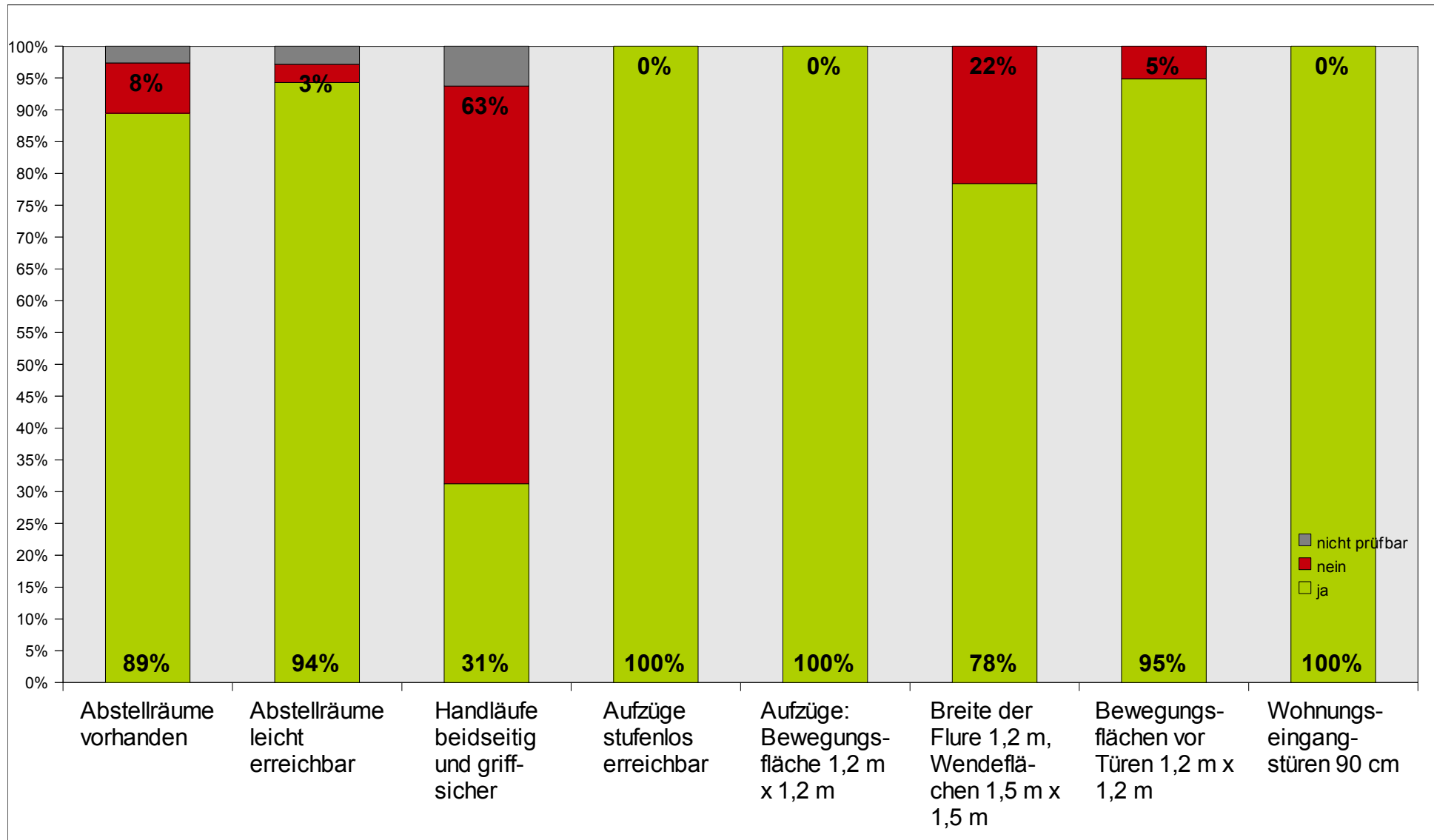
Stichprobenkontrolle - Rampen



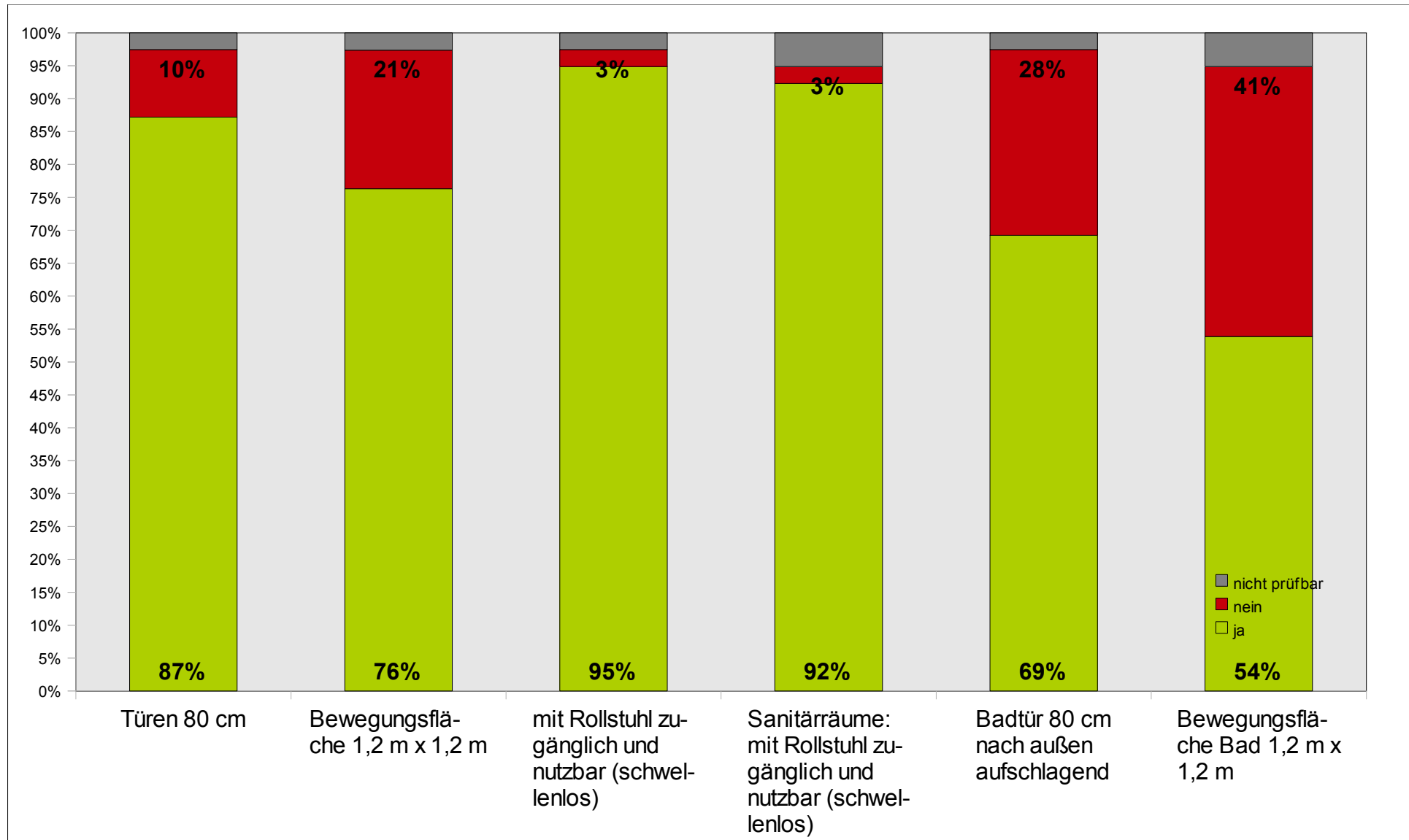
Stichprobenkontrolle – Treppen und Aufzüge



Stichprobenkontrolle - Wohnungen Zugang



Stichprobenkontrolle - Wohnräume



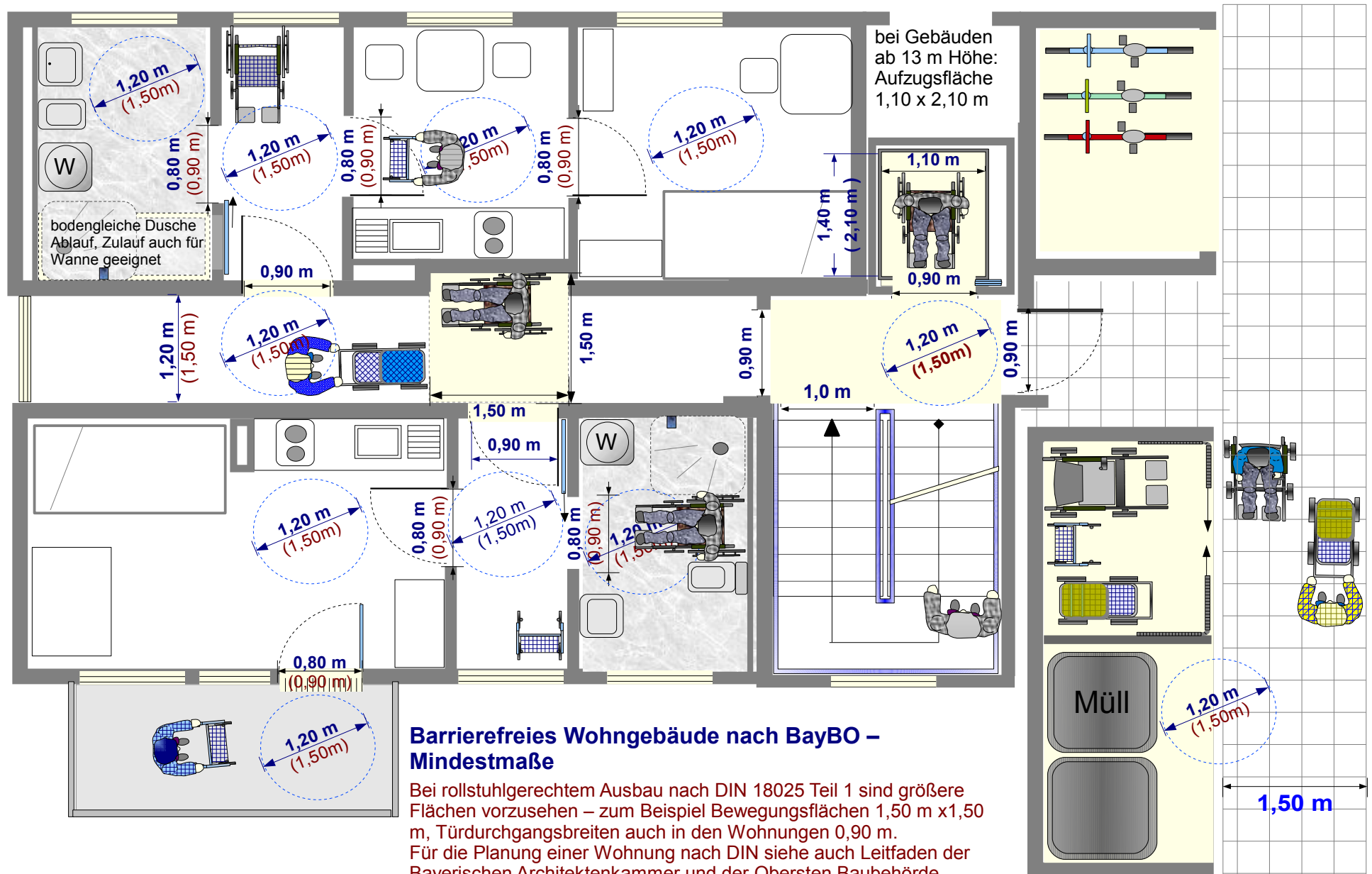
Es gibt noch viel zu tun.....

Vielen Dank





Barrierefrei - baurechtliche Anforderungen



Barrierefrei - baurechtliche Anforderungen

